

Weisung des kantonalen Steueramtes über die Steuergruppen und die Zuteilung der Steuerpflichtigen an die Divisionen

(vom 23. September 2020)

A. Steuergruppen

Die Steuerpflichtigen werden für die Einschätzung in Steuergruppen eingeteilt.

Die Steuergruppen werden wie folgt gebildet und mit Buchstaben bezeichnet:

I. Pflichtige mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton Zürich

S Selbständig Erwerbende:

Als selbständig Erwerbende gelten oder ihnen gleichgestellt und mit S zu bezeichnen sind

- Steuerpflichtige, die ausschliesslich über selbständige Erwerbseinkünfte verfügen;
- Unselbständig Erwerbende und Personen «ohne Erwerbstätigkeit» (wie Rentner, Arbeitslose, Studenten, Hausfrauen usw.), die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, sofern aus der selbständigen Erwerbstätigkeit offenkundig oder gemäss Hilfsblatt A ein Umsatz von mehr als Fr. 40 000.- resultiert; gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten sind mit S zu bezeichnen, wenn einer der beiden diese Voraussetzungen erfüllt;
- früher selbständig erwerbende Personen und Erben von selbständig erwerbenden Pflichtigen, wenn sie noch Geschäftsvermögen besitzen und die Liquidation aufgeschoben ist.

U Unselbständig Erwerbende:

Als unselbständig Erwerbende gelten und mit U zu bezeichnen sind

- Steuerpflichtige, die über unselbständige Erwerbseinkünfte verfügen;
- Personen ohne Erwerbstätigkeit (wie Rentner, Arbeitslose, Studenten usw.), sofern sie nicht infolge Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit den selbständig Erwerbenden gleichgestellt sind;
- Handelsreisende und Versicherungsagenten mit hauptberuflicher Tätigkeit.

Q Quellensteuerpflichtige ausländische Arbeitnehmer, die für übriges Einkommen oder für Vermögen ergänzend veranlagt werden (bis und mit Steuerperiode 2020)

E Quellensteuerpflichtige ausländische Arbeitnehmer, die wegen Überschreitung der Einkommensgrenze nachträglich veranlagt werden (bis und mit Steuerperiode 2020)

G Nachträgliche Veranlagung von Steuerpflichtigen mit Garantieerklärung (bis und mit Steuerperiode 2020)

O Quellensteuerpflichtige Personen, die obligatorisch oder auf Antrag der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen (ab Steuerperiode 2021)

- N Unverteilte Nachlässe
- P Juristische Personen
- A Steuerpflichtige, die bei der direkten Bundessteuer nach Aufwand besteuert werden
- M Die Mitglieder oberster eidgenössischer, kantonaler und städtischer Behörden (vollamtlich tätige Magistratspersonen wie Bundesräte, Regierungsräte, Stadträte und Richter) und sämtliche Mitarbeitenden des kantonalen Steueramtes.

II. Pflichtige mit Wohnsitz oder Sitz in andern Kantonen oder im Ausland

- B Natürliche Personen mit Betriebsstätten (Geschäftsbetrieben) im Kanton
- L Natürliche Personen mit Liegenschaften im Kanton
- Z Juristische Personen mit Zweigniederlassungen, Betriebsstätten oder Liegenschaften im Kanton
- D Für die Veranlagung der direkten Bundessteuer: Auslandbedienstete sowohl des Bundes als auch von schweizerischen öffentlichrechtlichen Körperschaften und Anstalten, sofern sie im Ausland von der Einkommenssteuer befreit sind (Art. 3 Abs. 5 DBG).
- F Quellensteuerpflichtige Personen, die auf Antrag der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen (ab Steuerperiode 2021)
- W Quellensteuerpflichtige Personen, die wegen stossenden Verhältnissen der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen (ab Steuerperiode 2021)

III. Quellensteuern

- Q Quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im In- oder Ausland
- K Künstler, Sportler und Referenten
- H Hypothekargläubiger
- V Verwaltungsräte und andere Organe einer juristischen Person
- R Empfänger von Vorsorgeleistungen

B. Divisionen

I. Gebietsdivisionen

Die Steuerpflichtigen der Gruppen U und L werden zur Einschätzung einer Gebietsdivision zugeteilt.

Als Gebietsdivisionen sind organisiert:

Zürich	Stadt Zürich
Nord	Bezirke Andelfingen, Bülach, Dielsdorf, Dietikon, Winterthur und die Gemeinden Illnau-Effretikon, Weisslingen und Lindau des Bezirks Pfäffikon
Süd	Bezirke Affoltern a.A., Hinwil, Horgen, Meilen, Uster, Pfäffikon ohne die Gemeinden Illnau-Effretikon, Weisslingen und Lindau

II. Branchendivisionen

Die Steuerpflichtigen der Gruppen S und P sowie der ihnen gleichgestellten Gruppen B und Z werden nach ihrer geschäftlichen Tätigkeit den Branchendivisionen zugeteilt.

Als Branchendivisionen sind organisiert:

Bau	Bau-Haupt- und Nebengewerbe, Immobiliengesellschaften, Maschinen- und Elektroindustrie, Radio und Fernsehen, Reinigung, Sportler, Schulen, Lehrer, Künstler.
Konsum	Allgemeine Handelsgeschäfte, Nahrungsmittel- und Gastgewerbe, chemische Industrie, Bekleidungsindustrie, Autogewerbe, Papier und Druckereien, Presse, freie Berufe, Landwirtschaft und Gärtnerei.
Dienstleistungen	Banken, Versicherungen, Treuhandgesellschaften, freie Berufe, EDV, Transport, Spedition, Werbung und Grafik.

Die Feinverteilung erfolgt gemäss amtsinternem Branchenverzeichnis.

III. Quellensteuer

Die Steuerpflichtigen der Gruppen E, F, G, O, Q und W werden zur Einschätzung der Division Quellensteuer zugeteilt.

IV. Inventarkontrolle

Die Steuerpflichtigen der Gruppe N (unverteilte Nachlässe) werden im ganzen Kanton zur Einschätzung der Dienstabteilung Inventarkontrolle/Erbschaftssteuer zugeteilt.

C. Zuteilung in den Gemeinden

I. Allgemeine Zuteilungsregeln

In den nachstehenden Gemeinden werden die Steuerpflichtigen mit Ausnahme der Sonderfälle (vgl. C.II.) wie folgt zugeteilt:

1. Steuergruppen S, P, B und Z nach Erwerbszweig an die Branchendivisionen Bau, Konsum und Dienstleistungen,
2. Steuergruppen U und L an nachstehend bezeichnete Gebietsdivision:

Gemeinde	Division	Gemeinde	Division
Adlikon	Nord	Maschwanden	Süd
Adliswil	Süd	Maur	Süd
Aesch	Nord	Meilen	Süd
Aeugst am Albis	Süd	Mettmenstetten	Süd

Affoltern am Albis	Süd	Mönchaltorf	Süd
Altikon	Nord	Neerach	Nord
Andelfingen	Nord	Neftenbach	Nord
Bachenbülach	Nord	Niederglatt	Nord
Bachs	Nord	Niederhasli	Nord
Bäretswil	Süd	Niederweningen	Nord
Bassersdorf	Nord	Nürens Dorf	Nord
Bauma	Süd	Oberembrach	Nord
Benken	Nord	Oberengstringen	Nord
Berg am Irchel	Nord	Oberglatt	Nord
Birmensdorf	Nord	Oberrieden	Süd
Bonstetten	Süd	Oberweningen	Nord
Boppelsen	Nord	Obfelden	Süd
Brütten	Nord	Oetwil am See	Süd
Bubikon	Süd	Oetwil an der Limmat	Nord
Buch am Irchel	Nord	Opfikon	Nord
Buchs	Nord	Ossingen	Nord
Bülach	Nord	Otelfingen	Nord
Dachsen	Nord	Ottenbach	Süd
Dägerlen	Nord	Pfäffikon	Süd
Dällikon	Nord	Pfungen	Nord
Dänikon	Nord	Rafz	Nord
Dättlikon	Nord	Regensberg	Nord
Dielsdorf	Nord	Regensdorf	Nord
Dietikon	Nord	Rheinau	Nord
Dietlikon	Nord	Richterswil	Süd
Dinhard	Nord	Rickenbach	Nord
Dorf	Nord	Rifferswil	Süd
Dübendorf	Süd	Rorbas	Nord
Dürnten	Süd	Rümlang	Nord
Egg	Süd	Rüschlikon	Süd
Eglisau	Nord	Rüti	Süd
Elgg	Nord	Russikon	Süd
Ellikon an der Thur	Nord	Schlatt	Nord
Elsau	Nord	Schleinikon	Nord
Embrach	Nord	Schlieren	Nord
Erlenbach	Süd	Schöfflisdorf	Nord
Fällanden	Süd	Schwerzenbach	Süd
Fehraltorf	Süd	Seegräben	Süd
Feuerthalen	Nord	Seuzach	Nord

Fiscenthal	Süd	Stadel	Nord
Flaach	Nord	Stäfa	Süd
Flurlingen	Nord	Stallikon	Süd
Freienstein-Teufen	Nord	Stammheim	Nord
Geroldswil	Nord	Steinmaur	Nord
Glattfelden	Nord	Thalheim an der Thur	Nord
Gossau	Süd	Thalwil	Süd
Greifensee	Süd	Trüllikon	Nord
Grüningen	Süd	Truttikon	Nord
Hagenbuch	Nord	Turbenthal	Nord
Hausen am Albis	Süd	Uetikon am See	Süd
Hedingen	Süd	Utikon	Nord
Henggart	Nord	Unterengstringen	Nord
Herrliberg	Süd	Urdorf	Nord
Hettlingen	Nord	Uster	Süd
Hinwil	Süd	Volken	Nord
Hittnau	Süd	Volketswil	Süd
Hochfelden	Nord	Wädenswil	Süd
Höri	Nord	Wald	Süd
Hombrechtikon	Süd	Wallisellen	Nord
Horgen	Süd	Wangen-Brüttisellen	Süd
Hüntwangen	Nord	Wasterkingen	Nord
Hüttikon	Nord	Weiach	Nord
Humlikon	Nord	Weiningen	Nord
Illnau-Effretikon	Nord	Weisslingen	Nord
Kappel am Albis	Süd	Wettswil am Albis	Süd
Kilchberg	Süd	Wetzikon	Süd
Kleinandelfingen	Nord	Wiesendangen	Nord
Kloten	Nord	Wil	Nord
Knonau	Süd	Wila	Süd
Küsnacht	Süd	Wildberg	Süd
Langnau am Albis	Süd	Winkel	Nord
Laufen-Uhwiesen	Nord	Winterthur	Nord
Lindau	Nord	Zell	Nord
Lufingen	Nord	Zollikon	Süd
Männedorf	Süd	Zürich	Zürich
Marthalen	Nord	Zumikon	Süd

II. Besondere Zuteilungsregeln

1. Für die Einschätzung der Steuergruppen E, F, G, Q, O und W ist die Division Quellensteuer zuständig.
2. Für die Einschätzung der Steuergruppe A ist die Division Süd zuständig.
3. Für die Einschätzung der Steuergruppe M ist die Division Stadt Zürich zuständig (Ausnahme: Mitarbeitende der Division Stadt Zürich sind der Division Süd zu übertragen).
Über Detailfragen des Sonderregisters im Einzelnen entscheidet der Chef Bereich Produktion in Absprache mit dem Chef Bereich Recht und Gesetzgebung.
4. Personen mit beherrschender Beteiligung an juristischen Personen und Personen mit einer Beteiligung von 25 % oder mehr, welche gleichzeitig die Geschäftsführung innehaben, werden derjenigen Branchendivision zugeteilt, welche die juristische Person einschätzt.
5. Teilhaber von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind gemeinsam einzuschätzen.
6. Pflichtige der Steuergruppen P und Z, die miteinander wirtschaftlich eng verbunden sind (Mutter und Tochtergesellschaften, Holdinggesellschaften und Erwerbsgesellschaften), sind gemeinsam einzuschätzen.
7. Für die Einschätzung der Steuergruppe N ist die Dienstabteilung Inventarkontrolle/ Erbschaftssteuer zuständig.
8. Für die Einschätzung der Steuergruppe D ist die Division Nord zuständig.

In besonderen Fällen kann sich eine individuelle Zuteilung rechtfertigen. Diese Anordnungen sind von Fall zu Fall durch die Chefs der Divisionen nach gegenseitiger Absprache und in Verbindung mit der Dienstabteilung Akten- und Datenpflege zu treffen.

D. Zuteilung der Steuerpflichtigen

I. Bei erstmaligem Eintritt in die Steuerpflicht

Bei Personen, die erstmals im Kanton Wohnsitz nehmen oder erstmals im Kanton selbständig steuerpflichtig werden, und bei Firmen, die neu gegründet werden oder erstmals im Kanton steuerpflichtig werden, stellt das Gemeindesteuernamt nach Massgabe dieser Weisung die Steuergruppe und die zuständige Division fest. Es vermerkt die Zuteilung sowohl auf der Steuererklärung als auch im Bezugsregister mit der Angabe der Division (zum Beispiel „U Nord“: Unselbständig erwerbender Steuerpflichtiger, der Division Nord zugewiesen). Wo Adressieranlagen bestehen, ist die Zuteilung jedes Steuerpflichtigen in das Klischee aufzunehmen.

Besteht Unsicherheit über die Zuteilung oder müssen Zuteilungen geändert werden, so entscheidet die Dienstabteilung Akten- und Datenpflege des kantonalen Steueramtes.

II. Bei Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons

Ist der Steuerpflichtige zwar bisher schon im Kanton steuerpflichtig gewesen, hat er jedoch seit der letzten Einschätzung die Wohnsitzgemeinde gewechselt, so muss die bisherige Zuteilung überprüft werden.

Das Gemeindesteuernamt der neuen Wohnsitzgemeinde ermittelt die Steuergruppe nach vorstehenden Grundsätzen. Besteht Unsicherheit über die Zuteilung, so entscheidet die Dienstabteilung Akten- und Datenpflege des kantonalen Steueramtes.

III. Umteilungen

Für bisher zugeteilte Steuerpflichtige ist eine Umteilung geboten:

1. wenn ein bisher unselbständig Erwerbender eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt,
2. wenn ein selbständig Erwerbender dauernd in einer andern Branche tätig wird,
3. wenn ein bisher selbständig Erwerbender diese Tätigkeit aufgegeben hat und kein Geschäftsvermögen mehr besitzt. Die Rückumteilung zur zuständigen Gebietsdivision kann erst nach erfolgter Einschätzung erfolgen.
4. wenn ein quellensteuerpflichtiger Arbeitnehmer das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung erhält oder eine Person heiratet, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt,
5. wenn ein quellensteuerpflichtiger Arbeitnehmer, der mit einer Person verheiratet ist, die die Niederlassungsbewilligung oder das Schweizer Bürgerrecht besitzt, geschieden wird, sich gerichtlich oder tatsächlich trennt bzw. dessen Ehegatte verstirbt,
6. wenn ein Arbeitnehmer die Niederlassungsbewilligung oder das Schweizer Bürgerrecht verliert.

Die Umteilung von Steuerpflichtigen in eine andere Division ist spätestens bis 30. September des der massgeblichen Arbeitsperiode folgenden Kalenderjahres zu beantragen. Beispiel: Steuererklärungen betreffend die Steuerperiode 2018 bis 30. September 2021.

Die Umteilung wird nach vorheriger Abklärung der Umteilungsvoraussetzungen und der Branchenzugehörigkeit von der Division veranlasst, welcher der Steuerpflichtige bisher zugeteilt war. Sie stellt die Einschätzungsakten zusammen und veranlasst die Umteilung durch die Dienstabteilung Akten- und Datenpflege.

Die Dienstabteilung Akten- und Datenpflege nimmt die notwendigen Mutationen vor, gibt dem Gemeindesteueramt von der Umteilung Kenntnis und leitet die Akten an die neue Division weiter.

In allen Fällen von Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Pflichtigen soll von einer Umteilung abgesehen werden.

Umteilungen innerhalb der Branchendivisionen erfolgen gemäss den Weisungen des Chefs Bereich Produktion des kantonalen Steueramtes.

E. Schlussbestimmungen

Diese Weisung ersetzt die Weisung vom 31. März 2017 und gilt ab sofort.

Zürich, den 23. September 2020

Kantonales Steueramt Zürich

Die Chefin

M. Züger